



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2001**

Ausgegeben am 7. Februar 2001

**1. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 1. Abänderung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb der Abt. 6 des GB III**
- 2. Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des Referates Qualitätslabor des GB II**
- 3. Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des Referates 8 des GB I**
- 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern**

## ***Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA***

Nr. 1.

Abänderung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb der  
Abt. 6 des GB III

---

**Nr. 1.**

**Abänderung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb  
der Abt. 6 des GB III**

Mit Schreiben vom 06.08.1998 hat der Vorstand für den GB III gemäß § 24 AMA-Gesetz in Verbindung mit § 8 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes (Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 2/1993 idF Nr. 18/1995) die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen innerhalb der Abt. 6 des GB III geregelt.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Vorstandes für den GB III vom 19.12.2000 in Z 1 b) und 1 c), jeweils den internen Schriftverkehr betreffend, um folgende Angelegenheit ergänzt:

„EDV- und Druckanforderungen“

Dadurch wird die Verlautbarung im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 15/1998 entsprechend ergänzt. Diese Ergänzung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Verlautbarungsblatt der AMA in Wirksamkeit.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

Nr. 2.

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des Referates Qualitätslabor des GB II

---

**Nr. 2.**

**Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des Referates Qualitätslabor des GB II**

Mit Schreiben vom 21.12.2000 hat der Vorstand für den GB II die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen innerhalb des Referates Qualitätslabor des GB II wie folgt neu geregelt:

1. Ich übertrage gemäß § 24 AMA-Gesetz in Verbindung mit § 8 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes (Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 2/1993 idF Nr. 18/1995) folgende Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung an  
den Leiter des Referates Qualitätslabor:
  - a) Selbständige Behandlung aller routinemäßigen Angelegenheiten des Referates Qualitätslabor
  - b) Unterfertigung von Verträgen zwischen der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) einerseits sowie Kunden und Lieferanten des Referates Qualitätslabor andererseits. Voraussetzung ist, dass entweder solche Vertragsmuster verwendet werden, die von mir im Vorhinein genehmigt wurden oder dass ich den Abschluß eines individuell formulierten Vertrages im Vorhinein genehmigt habe.
2. Bei allen schriftlichen Ausfertigungen, die einen Einfluß auf die Bewilligung, Ausführung oder Verbuchung von Zahlungen der AMA zu Lasten des EAGFL haben oder haben können, ist die Einhaltung des Vieraugenprinzips durch Paraphierung eines anderen Mitarbeiters/einer anderen Mitarbeiterin des Qualitätslabors zu dokumentieren. Gleiches gilt für „negative Ausgaben“, wie erhobene Abgaben, verfallene Sicherheiten und zurückgezahlte Beträge, die die AMA im Rahmen des EAGFL einzuziehen hat.
3. Alle anderen Angelegenheiten bleiben mir zur Zeichnung vorbehalten.
4. Das Weisungsrecht der Vorgesetzten wird durch diese Ermächtigung nicht berührt. Ich selbst bleibe daher jederzeit berechtigt, die Zeichnungsbefugnis übertragener Angelegenheiten an mich zu ziehen und/oder mir die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Insbesondere erfolgt die Zeichnung durch mich dann, wenn für den Verhinderungsfall keine ausdrückliche Vertretungsregelung festgelegt ist.

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA*

Nr. 2.

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des Referates Qualitätslabor des GB II

---

Die Zeichnungsberechtigung endet jedenfalls, wenn der betroffene Dienstnehmer die jeweilige Funktion nicht mehr bekleiden sollte.

5. Die Unterfertigung erfolgt mit folgender Angabe:

Hinsichtlich des externen Schriftverkehrs:

„Für das Vorstands-Mitglied des GB II“

Dann folgt die Unterschrift mit lesbarer Beifügung des Namens.

Hinsichtlich des internen Schriftverkehrs gilt die dafür jeweils vorgesehene Organisationsanweisung.

6. Diese Übertragungen werden wirksam mit deren Kundmachungen im Verlautbarungsblatt der AMA.

7. Gleichzeitig werden die bisher aufrechten Zeichnungsbefugnisse (Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 17/1996) aufgehoben.

Der Vorstand für den GB II

Dipl.-Ing. WEIHS e.h.

Nr. 3.

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des Referates 8 des GB I

---

**Nr. 3.**

**Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des Referates 8 des GB I**

Mit Schreiben vom 28.12.2000 hat der Vorstand für den GB I die Zeichnungsbefugnis innerhalb des Referates 8 des GB I wie folgt geregelt:

1. Ich übertrage gemäß § 24 AMA-Gesetz in Verbindung mit § 8 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes (Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 2/1993 idF Nr. 18/1995) an den Leiter des Referates 8 diejenigen Angelegenheiten des Ref. 8 zur selbständigen Behandlung, bei denen es sich ausschließlich um routinemäßige Angelegenheiten handelt, wie z.B.:
  - a) Schriftstücke an externe Organisationen in routinemäßigen Angelegenheiten (z.B. Terminvereinbarungen, techn. Auskünfte, Protokolle, Anfragen; Kopien davon an mich).
  - b) Schriftstücke an Firmen in routinemäßigen, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten (z.B. Anforderungen zur Offertlegung, techn. Angelegenheiten, Abruf von Leistungen bei bestehenden Rahmenverträgen, Kopiererstandsmeldungen).
  - c) Korrespondenz mit Bewerbern im Stadium der Bewerbung (z.B. Terminvereinbarungen).
  - d) Interne Schriftstücke an andere Geschäftsbereiche, Abteilungen und Referate in routinemäßigen, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten (z.B. Terminvereinbarungen, Protokolle, Informationen zu Finanzplan und Raumbelagungen), wobei Kopien an mich zu übermitteln sind.
  - e) Bei Gefahr in Verzug (Sicherheitsrisiko, drohender Schaden für die AMA) können erforderliche Beauftragungen erfolgen, sofern es im vorhinein unmöglich war, weder meine telefonische Zustimmung oder die eines anderen Vorstandsmitgliedes einzuholen; in diesem Fall bin ich umgehend im nachhinein zu informieren.
  
2. Alle anderen Angelegenheiten bleiben dem Vorstand für den GB I, allenfalls auch dem Abteilungsleiter zur Zeichnung vorbehalten. Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Abschluß von Verträgen
  - b) Buchungsanweisungen
  - c) Alle Fälle, in denen für die AMA Rechte und Pflichten, vor allem in finanzieller Hinsicht, entstehen würden (ausgenommen Sonderfälle 1e).

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA*

Nr. 3.

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des Referates 8 des GB I

---

3. Das Weisungsrecht der Vorgesetzten (Vorstand für den GB I, Abteilungsleiter) wird durch diese Ermächtigung nicht berührt. Ich selbst und der Vorgesetzte bleiben daher jederzeit berechtigt, die zur Zeichnungsbefugnis übertragenen Angelegenheiten an sich zu ziehen und/oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Insbesondere erfolgt die Zeichnung durch mich oder den Vorgesetzten dann, wenn für den Verhinderungsfall keine ausdrückliche Vertretungsregelung festgelegt ist.

4. Diese Zeichnungsbefugnis kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Die Zeichnungsberechtigung endet jedenfalls, wenn der betroffene Dienstnehmer die jeweilige Funktion nicht mehr bekleiden sollte.

5. Die Unterfertigung erfolgt mit folgender Angabe:

Hinsichtlich des externen Schriftverkehrs:

„Für das Vorstands-Mitglied des GB I“

Dann folgt die Unterschrift mit lesbarer Beifügung Ihres Namens.

Hinsichtlich des internen Schriftverkehrs gilt die dafür jeweils vorgesehene Organisationsanweisung.

6. Diese Übertragungen werden wirksam mit deren Kundmachungen im Verlautbarungsblatt der AMA.

Der Vorstand für den GB I

Dr. SIMPERL e.h.

**Nr. 4.**

**Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern**

Für Berufsverbände besteht im Rahmen von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern die Möglichkeit der Einreichung von Programmen – Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 der Kommission.

Fristen: Die von den Mitgliedsstaaten zu bewertenden Programme müssen bis 15.5.2001 der Europäischen Kommission übermittelt werden.

